



GEMEINDE NIEDERWENINGEN

Vergabekonzept für Aufträge von Lieferungen und Leistungen

1. Ziel

Die Gemeinde Niederweningen geht mit den Ressourcen sorgfältig und zweckdienlich um und fördert das lokale Gewerbe.

Der Gemeinderat Niederweningen:

- Hält sich an das Gesetz und die Verordnung (interkantonale Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen, Kantonale Submissionsverordnung)
- Nützt die Flexibilität, die das Gesetz und die Verordnung bieten, aus
- Fördert mit seinem Auftragsvolumen das lokale Gewerbe
- Bevorzugt Unternehmen mit einem Lehrstellenangebot
- Vertraut auf die Professionalität und Erfahrung der Mitarbeitenden und Mitwirkenden in den gemeindeeigenen Betrieben und Kommissionen

Die Behörden und die betroffenen Angestellten der Gemeinde arbeiten mit dem „Handbuch für Vergabestellen“ des Kantons Zürich (www.beschaffungswesen.zh.ch).

2. Verfahrensarten/Schwellenwerte

Die Schwellenwerte für die Gemeinde Niederweningen entsprechen der Submissionsverordnung des Kantons Zürich.

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauleistungen (Auftragswert CHF)	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändige Vergabe	unter CHF 100'000	unter CHF 150'000	unter CHF 150'000	unter CHF 300'000
Einladungsverfahren	unter CHF 250'000	unter CHF 250'000	unter CHF 250'000	unter CHF 500'000
Offenes Verfahren	ab CHF 250'000	ab CHF 250'000	ab CHF 250'000	ab CHF 500'000
Selektives Verfahren	ab CHF 250'000	ab CHF 250'000	ab CHF 250'000	ab CHF 500'000

3. Begriffserklärung

3.1 Verschiedene Verfahren

Freihändiges Verfahren (Direktvergabe)

Vergabeverfahren ohne Ausschreibung, bei dem die Vergabestelle eine Anbieterin oder einen Anbieter direkt auffordert, eine Offerte einzureichen.

Das freihändige Verfahren kommt entweder bei Vergaben mit relativ geringem Auftragswert (vgl. Tab. Schwellenwerte) oder bei Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes zur Anwendung:

Ausnahmetatbestand § 10 SVO (Submissionsverordnung vom 23.7.2003): Ein Auftrag kann unabhängig vom Auftragswert unter Voraussetzungen direkt und ohne Veröffentlichung vergeben werden. Die Ausnahmen, die für diese Richtlinien zum Tragen kommen, sind:

- *Technische und künstlerische Besonderheiten/§ 10 SVO lit. c.*
auf Grund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrages oder aus Gründen des Schutzes des geistigen Eigentums kommt nur eine Anbieterin oder ein Anbieter in Frage und es gibt keine Alternative
- *Dringlichkeit aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse / § 10 SVO lit. c.*
auf Grund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringend, dass kein offenes, selektives oder Einladungsverfahren durchgeführt werden kann
- *Folgeauftrag, Zusatzarbeiten/SVO lit. c.*
auf Grund unvorhersehbarer Ereignisse werden zur Ausführung oder Abrundung eines zuvor im offenen oder selektiven Verfahren vergebenen Auftrages zusätzliche Leistungen notwendig, deren Trennung vom ursprünglichen Auftrag aus technischen und wirtschaftlichen Gründen für die Vergabestelle mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Der Wert der zusätzlichen Leistung darf höchstens die Hälfte des Wertes des ursprünglichen Auftrages ausmachen
- *Gewährleistung Austauschbarkeit/§ 10 SVO lit. f.*
Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen müssen der ursprünglichen Anbieterin oder dem ursprünglichen Anbieter vergeben werden, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder Dienstleistungen gewährleistet ist

Einladungsverfahren

Vergabeverfahren ohne öffentliche Ausschreibung, bei dem die Vergabestelle mehrere (mindestens drei) Anbietende direkt zu einer Angebotsrunde auffordert.

Offenes Verfahren

Auftrag wird öffentlich ausgeschrieben (ZU/Amtsblatt). Alle Interessenten können ein Angebot einreichen.

Selektives Verfahren (2 Schritte)

1. Schritt: Auftrag wird öffentlich ausgeschrieben (ZU/Amtsblatt). Alle Interessenten können einen Antrag **auf Teilnahme** einreichen.
2. Schritt: Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt aufgrund von Eignungskriterien, wer in der Folge ein Angebot einreichen kann.

3.2 Weitere Begriffe

Wirtschaftlich günstigstes Angebot

Dies ist nicht mit dem billigsten Angebot gleichzusetzen. Das Gemeinwesen hat dafür zu sorgen, dass die Leistungen in einer bedarfsgerechten Qualität beschafft werden. Dem ist sowohl bei der Beschreibung der Leistung als auch bei der Festlegung von sachgerechten und präzise formulierten Zuschlagskriterien Rechnung zu tragen.

Bau-Hauptgewerbe

Maurer- und Betonarbeiten, Gerüstbau- und Fassadenisolationsarbeiten, Aushub-, Bagger- und Traxarbeiten, Strassenbau, Spezialtiefbau, Steinhauer- und Steinbrucharbeiten, Abbruch (Aufzählung nicht abschliessend).

Bau-Nebengewerbe

Maler-, Gips-, Platten-, Gärtner-, Spengler-, Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Schreiner-, Zimmer-, Metallbau- sowie Sanitär- und Elektroinstallationsarbeiten (Aufzählung nicht abschliessend).

Eignungskriterien

Eignungskriterien beziehen sich ausschliesslich auf die Unternehmung resp. die Eignung der Anbieterin resp. des Anbieters (Frage: Ist die Unternehmung fachlich, finanziell, wirtschaftlich, technisch und organisatorisch genügend leistungsfähig für den ausgeschriebenen Auftrag?).

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien beziehen sich ausschliesslich auf die Qualität der angebotenen Leistung. (Frage: Welches Angebot ist gesamtwirtschaftlich das günstigste Angebot, unter Berücksichtigung der Qualität?).

4. Kriterien/Leistungsbeschreibungen

Die folgenden Kriterien gelten in der Gemeinde Niederweningen grundsätzlich für alle Vergabeverfahren und können bei Offenen Verfahren auch als Eignungs- und/oder Zuschlagskriterien verwendet werden (die Reihenfolge erfolgt nicht nach Prioritäten und ist nicht abschliessend).

Kriterien:

- Günstigstes Angebot
- Fachliche Eignung für den Auftrag
- Ausbildung von Lehrlingen (sofern es die Betriebsgrösse zulässt)
- Einhaltung einschlägiger Normen und Gesetze wird vorausgesetzt
- Lieferung/Leistung im mittleren Preissegment unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte
- Berücksichtigung ortsansässiger Unternehmer
- Gute Referenzen
- Lieferzeit/Einhalten von Terminen
- Keine Billig-Angebote
- Bewährte (nicht risikobehaftete) Technologie
- Umsetzung nachhaltiger Massnahmen (Energie, soziales Engagement, Materialwirtschaft)

Je nach Auftrag resp. Verfahrensart sind nebst des ordentlichen Leistungsbeschriebs eventuelle spezielle Zuschlagskriterien festzulegen, die sich nach der Art des Auftrages richten.

5. Gemeindespezifische Regelungen zu den Verfahren

- Im Freihändigen Verfahren vergibt der Gemeinderat die Aufträge entsprechend den sachlichen Anforderungen unter Beachtung ökonomischer Faktoren. Eine Berücksichtigung aller ortsansässigen Unternehmen ist anzustreben.
- Grundsätzlich wird bei einem Auftragsvolumen von über Fr. 30'000.00 (bei Lieferungen, Dienstleistungen und Bau-Nebengewerbe) und bei einem Auftragsvolumen von über Fr. 100'000.00 (Bau-Hauptgewerbe) das Einladungsverfahren angewendet.

- Bei sämtlichen Auftragsvolumen von über Fr. 100'000.00, bei denen das Einladungsverfahren angewendet wird, sind dem Gemeinderat die jeweilige Unternehmerliste und die definierten Zuschlagskriterien vorgängig vorzulegen.
- Im Einladungsverfahren werden mindestens drei Offerten eingeholt, der Ablauf ist zu definieren und der Zuschlag erfolgt anhand der Zuschlagskriterien durch Behördenbeschluss mit Rechtmittelbelehrung. Die Anzahl der Zuschlagskriterien soll im Verhältnis zu Auftrag und Abklärungsaufwand stehen. Für Standardprodukte kann der Preis 100% gewichtet werden, für komplexere Beschaffungen (insbesondere auch bei einem offen oder selektiven Verfahren) sollen höchstens drei bis vier Zuschlagskriterien bewertet werden. Eignungskriterien können auch als Zuschlagskriterien verwendet werden.
- Im Einzelfall kann der zuständigen Gemeinderat anordnen, dass bei einem Auftragsvolumen von unter Fr. 40'000.00 (bei Lieferungen, Dienstleistungen und Bau-Nebengewerbe) oder bei einem Bauvolumen von unter Fr. 150'000.00 (Bauleistung) nur eine Offerte eingereicht werden muss (Freihändiges Verfahren).
- In Einzelfällen, besonders bei komplexen Aufträgen, steht es dem Gemeinderat frei, ein Einladungsverfahren, Offenes oder Selektives Verfahren auch für Aufträge mit Auftragsvolumen unter den jeweiligen Schwellenwerten (vgl. Tab. Schwellenwerte) anzuordnen.
- Abweichungen von diesem Reglement sind z.B. aufgrund von Dringlichkeiten möglich. Abweichungen sind dem bzw. vom Gemeinderat zu begründen.
- Die Ausstandregelung wird angewendet. Personen, welche in der Sache persönlich befangen sein könnten (persönliche Interessen, Verwandtschaften etc.), haben in den Ausstand zu treten.

6. Langjährige unbefristete Zusammenarbeit

Laufende Aufträge werden neu vergeben, wenn ein Vertrag abläuft. Unbefristete Verträge werden periodisch überprüft. Die Prüfung beinhaltet die Qualität der Arbeit/Dienstleistung und das Preis-/Leistungsverhältnis der Branche. Bei negativer Prüfung ist die Leistung auszusprechen und neu zu vergeben.

Bei mehrjährigen Verträgen berechnet sich die für das Verfahren relevante Summe nach der Vertragsdauer. In der Regel alle vier Jahre.

Dieses Vergabekonzept ersetzt die Version vom 01.03.2014 und tritt per 13.02.2017 in Kraft.

Niederweningen, den 13. Februar 2017

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN

Die Präsidentin

Die Schreiberin



Andrea Weber



Chantal Nitschké